

- Bl. 40 Kr. für 1 zweispänniges Ochsenfuder dergl.
- 1 " — " " 1 dreispänniges dergl.
- 1 " 20 " " 1 vier-spänniges dergl.
- " 30 " " 1 zweispänniges Kuhfuder dergl.
- " 45 " " 1 dreispänniges dergl.
- 1 " — " " 1 vier-spänniges dergl.
- " 6 " " 1 Schubkarren oder Handschlitten, Schuzidel und Moosstreu.
- " 3 " " 1 Korb, Gucke, Bürde oder Tracht dergl.

Für die ein-spännigen Fuder ist die Hälfte der zweispännigen Fuder-Preise und bei gemischtem Anspannwech 1 Pferd für 2 Ochsen und 1 Ochse für 2 Kühe zu rechnen.

Moosstreu wird fernerhin nicht mehr fuderweise, sondern nur auf Schubkarren, Körben, Gucken, Bürden oder Trachten abgegeben.

Notorisch Arme erhalten Fettel zum unentgeltlichen Bezug von Streu auf Schubkarren, Körben, Gucken und Bürden, müssen sich aber allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen oder getroffen werdenden Bestimmungen unterwerfen.

Mudosstadt, den 21. April 1858.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,**

Abtheilung der Finanzen.

v. Kettelhadt.

G. Keller.